DORDA

Health & Life Science Group

Grenzüberschreitende Telemedizin als Herausforderung für den Standort Österreich

Vortragende



Mag Elena Lanmüller

Rechtsanwältin in der Health & Life Science Group

- Seit 2017 bei DORDA Rechtsanwälte GmbH
- Member der DORDA Health & Life Science Group
- Gründungsmitglied der DORDA Start Up Group
- Fachliche Schwerpunkte: Life Science, Berufsrecht der Gesundheitsberufe, Arzneimittelrecht, Medizinprodukterecht
- Absolventin der Universität Wien (Mag iur 2020)
- Autorin von Fachpublikationen
- Vortragende bei der Pharmig Academy
- Chambers Europe, Healthcare & Life Sciences, Associates to watch - 2026
- Chambers Europe, Healthcare & Life Sciences, Associates to watch – 2025

Agenda



Ausgangsproblem



Rechtliche Einordnung – EuGH Urteil



Herausforderungen und Chancen

Ausgangsproblem - Fallbeispiel

Radiologin mit Sitz in Deutschland begleitet die MRT-Untersuchung einer Patientin in einer österreichischen Klinik

Vorbereitung, Lagerung und Bedienung des MRT-Geräts in Österreich



Ärztliche Begleitung und Befundung aus Deutschland



Keine physische Anwesenheit der Radiologin in Österreich



Welches Recht ist anwendbar?

Rechtliche Einordnung – der Weg zum EuGH

Worum geht es in dem Urteil des EuGH vom 11.9.2025 (C-115/24)?

Kern des Urteils ist die Frage, ob in Österreich tätige Zahnärzt:innen an Zahnkorrekturen durch transparenten Aligner für österreichische Patient:innen teilnehmen dürfen, die von DZK Deutsche Zahnklinik GmbH ("DZK"), einer nach deutschem Recht zugelassenen und in Deutschland ansässigen Privatklinik, angeboten und durchgeführt werden.

Rechtliche Einordnung - EuGH Urteil (C-115/24)

Telemedizin = umfasst nur **Gesundheitsdienstleistungen**, die ausschließlich mittels Informations- und Kommunikationstechnologie ("IKT") aus der Ferne und ohne die gleichzeitige physische Anwesenheit des/der Patient:in und des/der Dienstleister:in erbracht werden.



Beispiel 1: Diagnose einer Hautkrankheit anhand von Fotos, wenn die behandelnde Person im Ausland sitzt



Beispiel 2: Grenzüberschreitende telefonische Beratung anhand von Beschreibung der Symptome

Rechtliche Einordnung – EuGH Urteil (C-115/24)



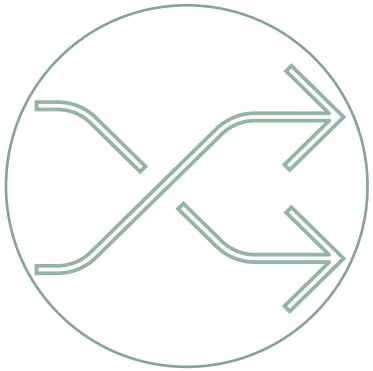
Telemedizinische Dienstleistungen = Herkunftslandprinzip



Physische Dienstleistungen in Österreich → vollständige Anwendung des ZÄG



Reine Telemedizin aus dem Ausland → in diesem Fall: deutsches Recht



Gemischte Modelle (Telemedizin + physische Präsenz vor Ort) → jede Dienstleistungskomponente separat prüfen; in diesem Fall: Telemedizin nach deutschem Recht, physische Komponente nach österreichischem Recht

Rechtliche Einordnung – Ausgangs-Fall

Bei gemischten Modellen – wie hier – hat die rechtliche Beurteilung der Teilleistungen separat zu erfolgen

Die **Durchführung des MRT** (physische Dienstleistung) in Österreich folgt österreichischen Rechtsvorschriften

Die Ausstellung des Befunds durch die Radiologin ist als **Telemedizin** zu bewerten → Anwendung deutscher Rechtsvorschriften

Herausforderungen und Chancen



Erweiterung der **Dienstleistungsfreiheit** auf Unionsebene
→ mehr Innovation und Flexibilität



Neue Marktchancen für Gesundheitsunternehmen
→ Expansion in andere Mitgliedstaaten möglich



Mehr internationale Konkurrenz → womöglich Anpassung österreichischer Standards, um **wettbewerbsfähig** zu bleiben

Herausforderungen und Chancen



Vertragsumgestaltungen: Grenzüberschreitende Telemedizin kann bestehende Kooperationen mit österreichischen Ärzt:innen verändern und Anpassungen bestehender Vertragsmodelle erforderlich machen.



Anpassung und Umgehung österreichischer Standards: Auswirkungen auf die **Patient:innensicherheit** durch niedrigere Anforderungen?



Cherry Picking des Sitzstaats: Strategische Wahl möglichst günstiger Rahmenbedingungen

Herausforderungen & Chancen

Offene Frage: Wie weit gilt die Rechtsprechung des EuGH?

- Möglichkeit der Werbung für eine nicht den im Inland anerkannten fachlichen Standards entsprechende Fernbehandlung durch in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Ärzte
- Abklärung durch den EuGH folgt – Möglichkeit von nationalen Werbebeschränkungen?



Key Take-Away: Für Anbieter:innen von Telemedizin ist die Wahl der Niederlassung zukünftig entscheidend – Österreich muss nachziehen um als Standort attraktiv zu bleiben

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Mag Elena Lanmüller
elena.lanmueller@dorda.at
Rechtsanwältin



DORDA

Best National Law Firm in Europe for Women in Business Law

Women in Business Law Awards Europe 2020

Deal of the Year, Austria

CEE Legal Matters 2019

Information Technology Public Law

ILO Client Choice Awards 2019

Chambers Award "Dispute Resolution"

Austrian Law Firm of the Year 2019

DORDA Rechtsanwälte GmbH · Universitätsring 10 · 1010 Wien · www.dorda.at

DORDA

CLARITY.